

**06**

28.03.2013

INHALT

SEITE

27. Parkgebührenordnung im Gebiet der  
Stadt Unna

59

## 27.

**Bekanntmachung****Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Unna**

Aufgrund des § 6a Abs. (6) des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. Februar 1981 (GV.NW.S.48), geändert durch die Verordnung zur Veränderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. September 1991 (GV.NW. S.365), i.V.m. § 38 Satz b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 21.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder einer sonstigen technischen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden in der Stadt Unna Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Bewirtschaftungsräume**

In das bewirtschaftete Parken werden öffentliche Straßen, Wege und Plätze des in der Hauptsatzung der Stadt Unna definierten Bereiches „Unna-Mitte“ einbezogen.

**§ 3 Gebührenpflichtige Parkzeiten**

Parkgebühren werden in den in der Anlage dargestellten Zeiten erhoben.

**§ 4 Höchstparkzeiten**

- (1) Auf allen Parkplätzen gilt ein Höchststeinwurf.  
Der Höchststeinwurf ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Die Parkdauer ist abhängig vom jeweiligen Münzeinwurf.

### **§ 5 Höhe der Parkgebühren**

Die Höhe der jeweiligen Parkgebühr ist in der Anlage dieser Satzung festgelegt.

### **§ 6 In – Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna“ vom 01. Januar 2008 in der geltenden Fassung vom 01.02.2011 außer Kraft.

Unna, 27. März 2013

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

## Anlage zur Parkgebührenordnung der Stadt Unna

### 1. Gebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden montags bis samstags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr erhoben; Ausnahmen s. Punkt 5.

An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei; Ausnahmen s. Punkt 5.

### 2. Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer ist montags bis freitags abhängig vom Münzeinwurf (max. 2,--€), am Samstag unbegrenzt; Ausnahmen s. Punkt 5.

### 3. Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt montags bis freitags 0,30 € je 30 Min., Samstag 0,30 € je Stunde; Ausnahmen s. Punkt 5.

### 4. „Brötchenticket“

Soweit die Parkzeit 20 Minuten nicht übersteigt wird auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen eine Gebühr von 0,10 € erhoben („Brötchenticket“). Die Kombination mit anderen Tarifen ist nicht möglich.

### 5. Sonderregelungen

#### 5.1 Parkplätze Nordring/ZIB und Massener Str.

Parkgebühr:	Mo – Fr:	1,20 €/Std.
	Sa, So, Feiertag:	0,60 €/Std.

Höchst- und Mindestparkdauer:	1 Std.
-------------------------------	--------

Gebührenpflichtige Parkzeit:	24 Std./Tag
------------------------------	-------------

#### 5.2 Parkplätze Hertingerstr., Alter Busbahnhof, Königsborner Tor, P+R Am Bahnhof, Dürerstr., Ziegelstr. und Holbeinstr.

Parkgebühr:	Mo – Fr:	<u>1,20 €/Std.</u>
	Sa, So, Feiertag:	<u>0,60 €/Std.</u>

Höchstewurf: **4,00 €/Std.**

## **6. Arbeitszeitparken**

- (1) Für Stellplätze auf den Parkplätzen an der Weberstraße und Leibnizstr. stellt die Ordnungsbehörde Parkberechtigungen für Arbeitszeitparker aus
- (2) Zulässig ist das Arbeitszeitparken in der Zeit von Montag bis Samstag zwischen 07.00 bis 19.00 Uhr.
- (3) Die Arbeitszeitparkgebühr beträgt 35,00 € im Monat.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Unna vom 21.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 27.März 2013

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 06-27/28. März 2013